

## Beschlussauszug

Körperschaft: Gemeinde Kindelbrück  
Gremium: Gemeinderat Kindelbrück

In der Sitzung am 29.01.2024, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen:

### **Tagesordnungspunkt 12.**

**Beschluss zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Erstellung des Bebauungsplans nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB - für das Bebauungsgebiet "Am Weinberg 02" in der Landgemeinde Kindelbrück (Aufstellungsbeschluss)**

**(Vorlagen-Nr. 23-064/048)  
Berichterstatter:**

### **Sach- und Rechtslage:**

#### Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlage „Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB“ – hier Bebauungsgebiet „Am Weinberg 02“ in Kindelbrück.

„Baugesetzbuch \*) (BauGB) § 8 Zweck des Bebauungsplans

(1) Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug dieses Gesetzbuchs erforderliche Maßnahmen.

(2) Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

(3) Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

(4) Ein Bebauungsplan kann aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan). Gilt bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein Flächennutzungsplan fort, kann ein vorzeitiger Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist.“

#### Sachlage:

Bebauungsgebiet „Am Weinberg 02“ – Informationen zur Sachlage hierbeigefügt:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landgemeinderat beschließt, die Verfahrenseinleitung zur Erstellung des Bebauungsplans nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB – für das Bebauungsgebiet „Am Weinberg 02“ in der Landgemeinde Kindelbrück wie in der Anlage beschrieben, die Thüringer Landgesellschaft mbH; Weimarische Straße 29 b; 99099 Erfurt ist mit der Erbringung notwendigen Leistungen incl. Grünordnungsplan und Umweltbericht beauftragt. Dieser Beschluss ist gleichzeitig auch der sogenannte Aufstellungsbeschluss nach BauGB.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	18
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	13
Davon stimmberechtigt:	13
Nichtteilnahme wegen persönlicher Beteiligung nach § 38 I ThürKO:	0
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Beschlussvorschlag angenommen  Ja  Nein

**Beschlussnummer: 276-23-24-213**

**Vollzug in Abt.: I Bau**

Für die Richtigkeit der Wiedergabe  
aus der Niederschrift:

Kindelbrück, den 30. Januar 2024

Maik Eßer  
Gemeinschaftsvorsitzender

